

Zusammenfassung
des wesentlichen Inhalts des
Restrukturierungsplans vom 6. März 2023

in der öffentlichen Restrukturierungssache der

BRANICKS Group AG

Neue Mainzer Straße 32 - 36, 60311 Frankfurt am Main

vertreten durch den Vorstand:

Sonja Wärtges

Torsten Doyen

Christian Fritzsche

Johannes von Mutius

Amtsgericht Frankfurt am Main – Restrukturierungsgericht

Aktenzeichen 810 RES 3 / 24 B

1. ZIELE UND GRUNDZÜGE DES VORLIEGENDEN RESTRUKTURIERUNGSPLANS

Die BRANICKS Group AG (**Branicks, Schuldnerin** oder **Gesellschaft**) hat am 5. März 2024 beim Amtsgericht Frankfurt am Main als zuständigem Restrukturierungsgericht (**Restrukturierungsgericht**) gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (**StaRUG**) ein Restrukturierungsvorhaben angezeigt. Die Restrukturierungssache wird unter dem Aktenzeichen 810 RES 3 / 24 B als öffentliches Restrukturierungsverfahren geführt.

Um die drohende Zahlungsunfähigkeit und Bestandsgefährdung der Branicks abzuwehren ist es erforderlich, die im Verlauf des Jahres 2024 fällig werdenden Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft zu prolongieren, bis die Veräußerung von Immobilien stattfinden kann, deren Erlöse zur Tilgung dieser Finanzverbindlichkeiten eingesetzt werden können. Ein ausreichendes Immobilienportfolio für diese Tilgungen nennt die Branicks-Gruppe ihr Eigen.

Durch den Restrukturierungsplan soll die Prolongation der im Jahr 2024 fällig werdenden Schuldscheindarlehen der Schuldnerin bis zum 30. Juni 2025 erreicht werden. Die Prolongation der sonstigen im Jahr 2024 fällig werdenden Finanzverbindlichkeiten der Branicks aus einem Brückenkreditvertrag, soll außerhalb des Restrukturierungsplans durch eine Einigung mit den Brückenkreditgebern erreicht werden.

2. WESENTLICHE UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

2.1 Unternehmensgegenstand

Die Schuldnerin ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 57679 eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft. Unternehmensgegenstand der Schuldnerin ist die Errichtung, die Projektentwicklung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Immobilien sowie deren Vermietung und Verpachtung.

Die Gesellschaft ist Deutschlands führender börsennotierter Spezialist für Büro- und Logistikimmobilien und in den Segmenten Commercial Portfolio und Institutional Business tätig. Im Rahmen des Geschäftsbereichs Commercial Portfolio verwaltet die Gesellschaft eigenes Immobilienvermögen, dessen Wert per 31. Dezember 2023 rund EUR 3,7 Mrd. betrug. Im Rahmen des Geschäftsbereichs Institutional Business verwaltet Branicks Immobilien für institutionelle Investoren, deren Wert zum 31. Dezember 2023 mit rund EUR 9,6 Mrd. ausgewiesen war.

Die Schuldnerin ist die zentrale Managementholding des Konzerns. Hierzu zählen neben der Gesellschaft 191 (direkte und indirekte) Tochterunternehmen, bei denen es sich mehrheitlich um objekthaltende Gesellschaften handelt, über die das operative Geschäft abgewickelt wird (zusammen **Branicks-Gruppe**). Über die Gesellschaft DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA ist die Branicks-Gruppe seit dem Jahr 2022 mit rund 69% am Grundkapital der ihrerseits börsennotierten VIB Vermögen AG (VIB), Neuburg an der Donau, beteiligt.

2.2 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Schuldnerin beträgt EUR 83.565.510,00 und ist eingeteilt in 83.565.510 Namens-Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Die Aktien der Gesellschaft sind im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und im Freiverkehr an den Börsenplätzen München, Düsseldorf, Berlin, Bremen, Hamburg, Stuttgart und Hannover unter der International Security Identification Number (ISIN) DE000A1X3XX4 bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) A1X3XX notiert.

Auf Basis der letzten der Schuldnerin vorliegenden WpHG-Meldung gehören 34,3% der Aktien der Deutsche Immobilien Chancen Gruppe, 10,1% Herrn Yannick Patrick Heller und 10,0% der RAG-Stiftung. Die verbleibenden 45,6% der Aktien befinden sich in Streubesitz.

Die organschaftliche Vertretung der Schuldnerin erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Der Vorstand der Schuldnerin setzt sich aus Frau Sonja Wärtges als Vorsitzende des Vorstands (Chief Executive Officer), Herrn Christian Fritzsche (Chief Operations Officer), Herrn Torsten Doyen (Chief Institutional Business Officer) und Herrn Johannes von Mutius (Chief Investments Officer) zusammen.

Der Aufsichtsrat der Schuldnerin besteht aus fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Prof. Dr. Gerhard Schmidt, Glatzbach. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Michael Zahn, Potsdam. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind Frau Dr. Angela Geerling, München, Herr Eberhard Vetter, Nauheim und Herr René Zahnd, Bern (Schweiz).

2.3 Wirtschaftliche Rahmendaten und Finanzierungsstruktur

Das Geschäftsjahr der Schuldnerin ist das Kalenderjahr.

Der letzte von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**BDO**) als Jahresabschlussprüfer testierte Jahresabschluss der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2022 (**Geschäftsjahr 2022**) vor.

Im Geschäftsjahr 2022 beliefen sich die Umsatzerlöse der Schuldnerin auf EUR 25.318.776,98. Die Bilanzsumme der Schuldnerin betrug zum 31. Dezember 2022 EUR 2.572.827.400,83. Im Geschäftsjahr 2022 beschäftigte die Schuldnerin durchschnittlich 90 Vollzeit-Beschäftigte.

Die Prüfung des von dem Vorstand der Schuldnerin aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 durch BDO ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß ungeprüfter Zahlen werden sich die Umsatzerlöse der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 voraussichtlich auf EUR 6.134.126,71 belaufen und ihre Bilanzsumme zum 31. Dezember 2023 EUR 2.463.453.665,61 betragen. Im Jahresdurchschnitt 2023 beschäftigte die Schuldnerin 81 Vollzeit-Beschäftigte.

Die Schuldnerin deckt ihren Finanzierungsbedarf sowohl über klassische Bankfinanzierungen als auch über die Kapitalmärkte ab. Die folgende Übersicht veranschaulicht die Finanzierungsvereinbarungen der Schuldnerin und deren wesentliche ausstehenden Finanzverbindlichkeiten:

Brückenkredit	Die Gesellschaft hat im Jahr 2022 einen sogenannten Brückenkredit über EUR 500 Mio. bei einem Bankenkonsortium bestehend aus HSBC, Goldman Sachs sowie der Société Générale für den Erwerb von Aktien an der VIB aufgenommen (Brückenkredit). Dieser Kredit steht derzeit mit EUR 200 Mio. aus. Die Rückzahlung des Brückenkredits ist zum 27. März 2024 fällig. Der Brückenkredit ist durch die nachträglich erfolgte Verpfändung der von der Branicks-Gruppe an der VIB gehaltenen Aktien besichert. Sonstige Sicherheiten bestehen nicht.
----------------------	---

<p>Schuldscheindarlehen</p>	<p>Darüber hinaus ist die Schuldnerin Darlehensnehmerin unter diversen unbesicherten Schuldscheindarlehenverträgen, deren Rückzahlung zwischen dem 31. März 2024 und dem 31. März 2031 geschuldet wird. Im Verlauf des Jahres 2024 werden Schuldscheindarlehen mit einem Gesamtnominalbetrag in Höhe von EUR 225 Mio. zur Rückzahlung fällig, davon EUR 73,5 Mio. zum 31. März 2024 (März SSD), EUR 62,5 Mio. zum 21. April 2024 (April SSD), EUR 44 Mio. zum 25. Juli 2024 (Juli SSD), EUR 15 Mio. zum 18. November 2024 (November SSD) und EUR 30 Mio. zum 28. Dezember 2024 (Dezember SSD) und zusammen mit den März SSD, den April SSD, den Juli SSD, den November SSD und den Dezember SSD, die 2024 SSD).</p> <p>Zusätzlich ist die Schuldnerin Darlehensnehmerin unter weiteren unbesicherten Schuldscheindarlehenverträgen in Höhe von insgesamt EUR 247,5 Mio., deren Rückzahlung in den Jahren 2025 bis 2031 geschuldet wird.</p>
<p>Anleihe</p>	<p>Branicks hat im Jahr 2021 eine unbesicherte und festverzinsliche grüne Unternehmensanleihe (Green Bond) in einem Gesamtnennbetrag von EUR 400 Mio. und mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis September 2026 begeben. Die Anleihe hat eine Stückelung von jeweils EUR 100.000, einen Kupon von 2,25% und wird am Euro MTF Markt an der Luxemburger Börse (ISIN: XS2388910270) gehandelt.</p>
<p>VIB-Darlehen</p>	<p>Schließlich hat die Gesellschaft bei der VIB ein Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 250 Mio. aufgenommen (VIB-Darlehen). Das VIB-Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 7. Juli 2025 und ist mit einem 75% Pfandrecht an den Anteilen an der DIC 27 Portfolio GmbH & Co. KG besichert.</p>

3. URSACHEN DES GEGENWÄRTIGEN LIQUIDITÄTSENGPASSES UND RESTRUKTURIERUNGSBESTREBUNGEN

Geopolitische und makroökonomische Krisen sowie gestiegene Finanzierungskosten, insbesondere der schnelle Anstieg der Zinskosten, belasten die Immobilienbranche seit 2022 in Deutschland stark und führen zu Abwertungen bei Immobilien, was wiederum zu einem deutlichen Rückgang der Transaktionsvolumina sowohl im Büro- als auch im Logistiksektor führte. Dies wird dadurch verstärkt, dass außerhalb der Immobilienbranche für Investoren im derzeitigen Marktumfeld lukrative Alternativanlagemöglichkeiten bestehen.

Sämtliche dieser Entwicklungen wirken sich nachteilig auf die Branicks-Gruppe aus. Einerseits sank der Wert des Commercial Portfolio, während die Kosten für die Bewirtschaftung der Objekte gestiegen sind. Im Institutionell Business machte sich das deutlich niedrigere Transaktionsniveau in Form geringerer Gebühren bemerkbar. Gestiegene Zinskosten üben weiteren Druck auf das Ergebnis der Branicks-Gruppe aus.

Im Verlauf des Jahres 2023 hat die Gesellschaft den Aktionsplan „Performance 2024“ in Angriff genommen, der auf die nachhaltige Stärkung der Liquidität und den Abbau der Verschuldung, die weitere Umsetzung der geplanten Immobilientransaktionen aus dem eigenen Bestandsportfolio, die Stärkung des operativen Bestandsgeschäfts mit hoher Vermietungsleistung, die Platzierung weiterer attraktiver Investmentvehikel und eine Optimierung und Senkung der operativen Kosten abzielt.

Trotz der insoweit erzielten Erfolge steht die Gesellschaft vor der Herausforderung, im laufenden Geschäftsjahr sowohl den Brückenkredit als auch die 2024 SSD zurückführen zu müssen. Da eine Refinanzierung dieser Schulden im aktuellen Umfeld nicht ohne Weiteres darstellbar ist, hat Branicks Verhandlungen mit den Brückenkreditgebern und den Gläubigern der 2024 SSD aufgenommen und um eine geringfügige Anpassung der Fälligkeiten gebeten. Durch das Verschieben der Fälligkeiten soll der Gesellschaft die erforderliche Zeit gewährt werden, um im gewöhnlichen Geschäftsgang Immobilien zu veräußern und aus den Erlösen ihre Verbindlichkeiten zu tilgen. Das Fälligkeitsprofil soll mit den anstehenden Immobilienverkäufen synchronisiert werden. Ein ausreichendes Immobilienportfolio für diese Tilgungen nennt die Branicks-Gruppe ihr Eigen.

Zu diesem Zwecke verhandelt Branicks mit den Kreditgebern des Brückenkredits über eine Verlängerung der Laufzeit dieses Darlehens bis zum 31. Dezember 2024. Die Verhandlungen können nach Einschätzung der Gesellschaft vor dem 26. März 2024 – also dem angestrebten Erörterungs- und Abstimmungstermin über den vorgelegten Restrukturierungsplan – erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die 2024 SSD befindet sich die Gesellschaft in Verhandlungen mit den insgesamt 34 Gläubigern dieser Schuldscheindarlehen (**2024-SSD-Gläubiger**), um deren Zustimmung zu einer Prolongation der 2024 SSD einheitlich auf den 30. Juni 2025 zu erreichen. Um sicherzustellen, dass alle 2024-SSD-Gläubiger an eine Prolongation bis zum 30. Juni 2025 gebunden werden, verfolgt die Gesellschaft das in diesem Restrukturierungsplan dargelegte Restrukturierungsvorhaben, über dessen Annahme mit 75%-Mehrheit durch die 2024-SSD-Gläubiger entschieden werden kann.

4. LEITBILD DES RESTRUKTURIERTEN UNTERNEHMENS

Die geplante Restrukturierung der Schuldnerin umfasst die Laufzeitverlängerung der 2024 SSD in Höhe von EUR 225 Mio. und die Verlängerung des Brückenkredits, die außerhalb des Restrukturierungsplans erfolgen soll. Die Prolongation dieser Fälligkeiten wird es der Schuldnerin erlauben, durch geordnete und wertmaximierende Asset-Verkäufe ausreichend Liquidität für die Tilgung der Verbindlichkeiten zu generieren.

5. PLANBETROFFENE UND GRUPPENBILDUNG

Die Planbetroffenen sind die 2024-SSD-Gläubiger mit ihren gesamten Forderungen aus den 2024 SSD, welche sich im Einzelnen aus dem Verzeichnis der planbetroffenen Gläubiger ergeben, welches dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügt ist. Planbetroffen sind jeweils die gesamten Forderungen des jeweiligen Gläubigers (also auch Forderungen auf Zahlung von Zinsen und Kosten), die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Schuldscheindarlehen ergeben. Maßgeblich ist die tatsächliche Forderungshöhe. Die Verbindlichkeiten der Schuldnerin im Zusammenhang mit den 2024 SSD sollen in jedem Fall umfassend und in voller Höhe in den Restrukturierungsplan einbezogen werden und planbetroffen sein.

Für die Zwecke der Planabstimmung wird für sämtliche 2024-SSD-Gläubiger als Planbetroffene nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 StaRUG eine einheitliche Gruppe gebildet. Weitere Gruppen werden nicht gebildet.

Die planbetroffenen 2024-SSD-Gläubiger müssten ihre Forderungen aus den 2024 SSD im Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin als nicht nachrangige Insolvenzforderungen

geltend machen. Daher sind sie einfache Restrukturierungsgläubiger, für die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StaRUG eine eigenständige Gruppe zu bilden ist.

Es werden keine fakultativen Untergruppen nach § 9 Abs. 2 StaRUG gebildet, da hierfür kein Anlass besteht.

Die weiteren Finanzverbindlichkeiten der Schuldnerin sowie Forderungen, die aus dem operativen Geschäftsbetrieb der Schuldnerin resultieren, werden nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen.

Dies betrifft insbesondere Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung).

6. ZUSAMMENFASSUNG DER SANIERUNGSMABNAHMEN

Um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nachhaltig zu beseitigen und ihre Bestandsfähigkeit zu sichern, ist beabsichtigt, nachfolgend erläuterte Sanierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Restrukturierungsplans umzusetzen.

6.1 Restrukturierungsmaßnahmen im Rahmen des Restrukturierungsplans

Durch den Restrukturierungsplan soll eine Laufzeitverlängerung der 2024 SSD bis zum 30. Juni 2025 erreicht werden. Im Gegenzug für die Prolongation bietet Branicks den Gläubigern der 2024 SSD an, deren Zinsen zu erhöhen, eine sogenannte Rückführungsgebühr zu zahlen, bestimmte Sondertilgungs- und Negativverpflichtungen zu ihren Gunsten einzuführen sowie eine Verlängerungsgebühr zu zahlen, deren Höhe mit der Länge der Prolongation des jeweiligen Gläubigers korrespondiert.

Die Gestaltbarkeit der 2024 SSD folgt aus § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 StaRUG. Eine Gestaltung sonstiger Verbindlichkeiten sieht der Restrukturierungsplan nicht vor.

Der Restrukturierungsplan sieht die vollständige Befriedigung der Forderungen bei bloßer Verschiebung der Fälligkeiten vor. Im Einzelnen erfolgt dies durch die Änderung der Haupt- und Nebenbedingungen der 2024 SSD, wie nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Vollständige Rückzahlung bei Fälligkeit	Vollständige Befriedigung der 2024 SSD bei bloßer Verschiebung der Fälligkeiten der 2024 SSD auf einheitlich 30. Juni 2025
Zinsen	Zinsanpassung auf einheitlich EURIBOR-Referenzzinssatz + Marge i.H.v. 2,75% p.a. bei aufeinanderfolgenden Zinsperioden von 3 Monaten, beginnend ab Wirksamkeit der Änderungen SSD 2024
Gebühren	(i) Zahlung einer Ersten Rückführungsgebühr von 1% auf jeden Tilgungsbetrag (d.h. sämtliche vorzeitigen Rückzahlungen sowie die Rückzahlung zum Laufzeitende) (ii) Zahlung einer Zweiten Rückführungsgebühr in Höhe von 4% des gesamten zurückgeführten Darlehensbetrags zum 31.12.2025

	<p>(iii) Zahlung einer Verlängerungsgebühr in Höhe von 8,3 bps pro Monat der jeweiligen Verlängerung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab Wirksamkeit der Änderung SSD 2024</p>
Pflichtsondertilgungen	<p>Einführung der Verpflichtung zu Sondertilgungen nach Rückführung der Verbindlichkeiten aus dem Brückenkredit</p> <p>(i) 90% der Nettoeinnahmen aus Verkäufen von Relevanten Immobilienverkäufen; und</p> <p>(ii) 90% der Nettoeinnahmen aus Relevanten Platzierungen</p> <p>sind zur pro-ratarischen Rückführung der SSDs zu verwenden, soweit zu jedem Zeitpunkt die Mindestliquidität in der Branicks-Gruppe eingehalten wird</p>
Informationsverpflichtungen	<p>Einführungen verschiedener Informationsverpflichtungen, u.a. regelmäßiges Reporting im Hinblick auf die Transformation der Schuldnerin</p>
Negativverpflichtungen	<p>Einführung bestimmter Negativverpflichtungen, u.a.</p> <p>(i) keine Zahlungen (Dividenden und/oder Ausschüttungen in jeglicher Form) an die Aktionäre der Branicks</p> <p>(ii) keine Zahlungen auf die Finanzverbindlichkeiten an Dritte (ausschließlich der Zahlung fälliger Zinsen), mit Ausnahme von (y) der Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten oder (z) von Verbindlichkeiten unter dem Brückenkreditvertrag oder Finanzverbindlichkeiten von PropCos</p> <p>(iii) keine Neukreditaufnahmen</p>
Finanzkennzahlen	<p>Angleichung der Berechnung der bestehenden Finanzkennzahlen unter den 2024 SSD an die Finanzkennzahlen unter dem Green Bond sowie Einführung einer neuen Finanzkennzahl in Form eines sog. <i>Secured Loan to Value</i>-Covenant entsprechend dem Green Bond</p>
Nachlaufende Verpflichtungen	<p>Übernahme nachlaufender Verpflichtungen zugunsten der 2024-SSD-Gläubiger, u.a.</p> <p>(i) Gewährung von Garantien durch verschiedene Gesellschaften der Branicks-Gruppe;</p>

	(ii) Regelungen zu einem Chief Transformation Officer (CTO) und zum Aufsichtsratsvorsitz
--	--

6.2 Restrukturierungsmaßnahmen außerhalb des Restrukturierungsplans

Die Verlängerung der Laufzeit des Brückenkredits bis zum 31. Dezember 2024 soll durch eine außerhalb des Restrukturierungsplans zu schließende Änderungsvereinbarung zum Brückenkreditvertrag erfolgen. Die Verhandlungen können nach Einschätzung der Gesellschaft vor dem 26. März 2024 – also dem angestrebten Erörterungs- und Abstimmungstermin über den hiermit vorgelegten Restrukturierungsplan – erfolgreich abgeschlossen werden.

Die für die Sicherung der Bestandsfähigkeit der Schuldnerin erforderlichen Immobilienverkäufe, deren Erlöse zur Tilgung der Finanzverbindlichkeiten dienen sollen, erfolgen ebenfalls außerhalb des Restrukturierungsplans. Gleiches gilt für die sonstigen Restrukturierungsmaßnahmen, die in dem Independent Business Review (**IBR**) dargestellt sind, welcher dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügt ist. Der IBR wurde durch die FTI-Andersch AG erstellt. Dies gilt insbesondere für Restrukturierungsmaßnahmen bezüglich PEX (Personalkosten) und OPEX (sonstige operative Kosten), die dem IBR als Planungsprämissen zugrunde liegen. Nach Aussage des IBR sind sämtliche dieser Restrukturierungsmaßnahmen durch robuste Planungsprämissen unterlegt.

7. VERGLEICHSRECHNUNG

Durch den Restrukturierungsplan wird kein Planbetroffener schlechter gestellt, als er ohne den Plan stünde. Die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen im nächstbesten Alternativszenario sind in der dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügten Vergleichsrechnung vom 4. März 2024 dargestellt.

Das Szenario mit Umsetzung des Restrukturierungsplans führt für die planbetroffenen Gläubiger zu höheren Befriedigungsaussichten als das maßgebliche nächstbeste Alternativszenario „insolvente Liquidation“. Mangels besserer Alternativen stellt das nächstbeste Alternativszenario die Verwertung des Vermögens der Schuldnerin im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens (insolvente Liquidation) als einzig realistisches und damit maßgebliches Alternativszenario dar.

Ein Fortführungsszenario der Schuldnerin ist ohne Umsetzung des Plans nicht realistisch. Ohne Umsetzung des Restrukturierungsplans wird die Schuldnerin zahlungsunfähig und damit insolvenzantragspflichtig, sodass eine Unternehmensfortführung außerhalb der Insolvenz nicht in Betracht kommt. Auch innerhalb des Insolvenzverfahrens ist ein Fortführungsszenario der Schuldnerin nicht realistisch. Zwar erscheint eine Fortführung einzelner Geschäftsbereiche der Schuldnerin (CoP, IBU, VIB) nach entsprechenden Veräußerungen möglich. Die Fortführung der Schuldnerin in ihrer bisherigen Form ist jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aussichtslos. Die Vergleichsrechnung basiert demnach auf der Annahme von Liquidationswerten.

Folgende Übersicht stellt die Befriedigungsaussichten bei Umsetzung des Restrukturierungsplans gegenüber dem maßgeblichen Alternativszenario dar:

Restrukturierungsplan	Maßgebliches Alternativszenario (Abwicklung im Insolvenzverfahren)
------------------------------	---

<p>Vollständige Befriedigung der Forderungen bei bloßer Verschiebung der Fälligkeiten unter Änderung der Haupt- und Nebenbedingungen wie oben unter Ziffer 6.1 beschrieben.</p>	<p>Zahlung einer Insolvenzquote zwischen 68,6% - 73,7% als unbesicherte Gläubiger im Insolvenzverfahren (siehe im Einzelnen die dem Restrukturierungsplan als Anlage beigefügte Vergleichsrechnung)</p>
---	---

8. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans festgelegten Wirkungen treten mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans durch das Restrukturierungsgericht ein (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 StaRUG). Es sind keine Planbedingungen i.S.d. § 62 StaRUG vorgesehen.

Gemäß § 64 Abs. 3 StaRUG werden Mittel in Höhe von EUR 100.000,00 durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto der Schuldnerin bereitgestellt für den Fall, dass ein Planbetroffener nachweist, dass er durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Restrukturierungsplan stünde. Die Schuldnerin ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das Restrukturierungsgericht dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Schuldnerin zu treffen.

Die Schuldnerin ist verpflichtet, zu Lasten des hinterlegten Betrages aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von § 64 Abs. 3 Satz 2 StaRUG über Grund und Höhe an den Planbetroffenen auszuführen, der den Antrag auf Versagung der Bestätigung des Restrukturierungsplans gemäß § 64 Abs. 1 StaRUG gestellt hat. Freiwerdende Beträge stehen der Schuldnerin zu. Der Ausgleichsanspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab rechtskräftiger Bestätigung des Restrukturierungsplans gerichtlich geltend zu machen.

§ 69 Abs. 1 und 2 StaRUG finden keine Anwendung.

Die Schuldnerin wird bevollmächtigt, offensichtliche Fehler des Restrukturierungsplans zu berichtigen.

Die persönliche Haftung des Vorstands der Schuldnerin wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Eine Planüberwachung ist nicht vorgesehen.

9. PLANVORLAGE UND PLANABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Restrukturierungsplan wird im Wege eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens gemäß §§ 29, 45 StaRUG durchgeführt.

10. FORTGANG DES VERFAHRENS

Am 26. März 2024 wurde der Restrukturierungsplan im Rahmen des gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins vor dem Restrukturierungsgericht Frankfurt am Main nach Zustimmung von weit über 90% der 2024-SSD-Gläubiger angenommen und durch das Restrukturierungsgericht bestätigt. Zeitgleich hat die Schuldnerin eine konsensuale Einigung mit den Brückenbanken der Gesellschaft erzielt. Der Restrukturierungsplan ist mittlerweile rechtskräftig geworden.